



Brüssel, den 21. März 2018
(OR. en)

7374/18

ENV 190
MI 204
DELECT 61

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6754/18 ENV 150 MI 137 DELECT 47 + ADD 1
Betr.:	Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 1.3.2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 1. März 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 2. Mai 2018 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 6754/18 + ADD 1.

² ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-